

100.2019.363U
HER/BTA/SPR

Verwaltungsgericht des Kantons Bern
Verwaltungsrechtliche Abteilung

Urteil vom 19. Februar 2021

Verwaltungsrichterin Herzog, präsidierendes Mitglied
Verwaltungsrichter Bürki, Verwaltungsrichterin Steinmann
Gerichtsschreiberin Bader

A. _____
Beschwerdeführer

gegen

Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
Kramgasse 20, 3011 Bern

sowie

Einwohnergemeinde Bern
Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei, Predigergasse 5,
Postfach, 3001 Bern

betreffend Widerruf der Niederlassungsbewilligung und Wegweisung infolge
Straffälligkeit (Entscheid der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern
vom 13. September 2019; 2018.POM.492)



Sachverhalt:

A.

Der türkische Staatsangehörige A._____ (Jg. 1987) reiste am 14. August 1995 im Familiennachzug in die Schweiz ein und erhielt die Niederlassungsbewilligung. Am 19. Mai 2011 heiratete er eine Landsfrau; das Ehepaar liess sich am 27. August 2013 scheiden. Aus der inzwischen aufgelösten Beziehung mit einer Schweizer Bürgerin ging am 22. März 2014 die Tochter B._____ hervor, welche ebenfalls über das Schweizer Bürgerrecht verfügt. Ab dem Jahr 2006 trat A._____ wiederholt strafrechtlich in Erscheinung. Am 23. November 2017 verurteilte ihn das Regionalgericht Bern-Mittelland wegen gewerbsmässigen Betrugs, Betrugs, mehrfacher Nötigung, mehrfacher Drohung, mehrfacher Beschimpfung, wiederholter Tötlichkeiten und mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kokainkonsum) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.--, ausmachend total Fr. 600.--. Das Gericht ordnete zudem eine stationäre Suchtbehandlung an, welche A._____ am 9. Mai 2017 vorzeitig angetreten hatte. Am 29. März 2018 wurde die Massnahme aufgehoben, weil die Fortführung aussichtslos erschien. Nach Verbüssung der Reststrafe wurde A._____ am 4. Mai 2018 aus der Haft entlassen.

Mit Verfügung vom 23. Mai 2018 widerrief die Einwohnergemeinde (EG) Bern, Einwohnerdienste, Migration und Fremdenpolizei (EMF), die Niederlassungsbewilligung von A._____ und wies ihn unter Ansetzung einer Ausreisefrist aus der Schweiz weg (Dispositivziffern 1-3). Sein Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wies sie ab (Dispositivziffer 4).

B.

A._____ erhob gegen diese Verfügung am 28. Juni 2018 Beschwerde bei der Polizei- und Militärdirektion des Kantons Bern (POM; heute: Sicherheitsdirektion [SID]). Diese hiess die Beschwerde mit Entscheid vom 13. September 2019 teilweise gut. Sie hob die Dispositivziffer 4 der Verfö-

gung der EG Bern vom 23. Mai 2018 auf, ordnete dem Beschwerdeführer für jenes Verfahren seinen damaligen Rechtsvertreter als amtlichen Anwalt bei und wies die Sache zur Festsetzung der amtlichen Entschädigung an die Gemeinde zurück. Im Übrigen wies die POM die Beschwerde ab und setzte A. _____ eine neue Ausreisefrist auf den 25. Oktober 2019. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege im Beschwerdeverfahren hiess sie gut und ordnete den damaligen Rechtsvertreter von A. _____ amtlich bei.

C.

Gegen den Entscheid der POM hat A. _____ am 23. Oktober 2019 Verwaltungsgerichtsbeschwerde erhoben. Er beantragt, der angefochtene Entscheid sei aufzuheben; eventuell sei er zu verwarnen. Zudem hat er für das verwaltungsgerichtliche Verfahren um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines (vormaligen) Rechtsvertreters (Rechtsanwalt ...) ersucht. In verfahrensrechtlicher Hinsicht hat er beantragt, der Beschwerde sei die aufschiebende Wirkung zu erteilen und das Beschwerdeverfahren sei bis zum rechtskräftigen Entscheid über sein bei den EMF der EG Bern am 18. Oktober 2019 eingereichtes Gesuch um eine Aufenthaltsbewilligung aus humanitären Gründen (Härtefallbewilligung) zu sistieren. Mit Eingabe vom 30. Oktober 2019 hat der Beschwerdeführer die Beschwerdebeilagen ergänzt. Die EG Bern hat mit Stellungnahme vom 20. November 2019 beantragt, die Beschwerde sei abzuweisen. Zudem hat sie das Verwaltungsgericht über den Stand des Gesuchsverfahrens orientiert und mitgeteilt, dass A. _____ zusätzlich ein Ehevorbereitungsverfahren eingeleitet habe. Die POM hat mit Vernehmlassung vom 22. November 2019 ebenfalls die Abweisung der Beschwerde beantragt. Zum Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege haben sich die Vorinstanzen nicht geäussert.

Mit Verfügung vom 18. Dezember 2019 hat die Instruktionsrichterin das Sistierungsgesuch abgewiesen, indes mitgeteilt, dass mit der weiteren Behandlung der Beschwerdesache bis Ende Februar 2020 zugewartet werde, da davon auszugehen sei, dass die EG Bern über das hängige Gesuch

innert nützlicher Frist entscheiden werde. Weiter hat sie den Beschwerdeführer über den Suspensiveffekt aufgeklärt.

Am 24. Februar 2020 haben die EMF das Verwaltungsgericht mit Unterlagen dokumentiert, wonach A. _____ das Gesuch um Aufenthaltsbewilligung neu ebenfalls auf die am 10. Januar 2020 mit einer Kroatian geschlossene Ehe stützt. Am 2. März 2020 hat A. _____ über das nach wie vor hängige Gesuchsverfahren orientiert und beantragt, das Verfahren sei bis Ende April 2020 zu sistieren. Diesen Sistierungsantrag wies die Instruktionsrichterin am 10. März 2020 ab.

Am 13. Juli 2020 hat die Instruktionsrichterin die A. _____ betreffenden Strafakten ediert (PEN 17 267 und PEN 18 266). Am 22. September 2020 übermittelte die EG Bern dem Verwaltungsgericht die gleichentags erlassene Verfügung im Gesuchsverfahren, mit der sie A. _____ sowohl eine Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA als auch eine Härtefallbewilligung verweigert hat. Die Instruktionsrichterin gab den Parteien am 25. September 2020 Gelegenheit, sich im Licht der ergänzten Akten zu äussern. Die SID verzichtete auf eine Stellungnahme (Eingabe vom 7.11.2020). Der Beschwerdeführer nahm Akteneinsicht und verwies in seiner Eingabe vom 4. Januar 2021 ohne weitere Bemerkungen auf die Ausführungen in der Verwaltungsgerichtsbeschwerde. Mangels gegenteiliger Vorbringen der Verfahrensbeteiligten ist davon auszugehen, dass die Verfügung der EG Bern vom 22. September 2020 unangefochten in Rechtskraft erwachsen ist.

Am 16. Februar 2020 hat Rechtsanwalt ... eine Kostennote eingereicht und mitgeteilt, das Mandatsverhältnis zwischen ihm und A. _____ sei mit sofortiger Wirkung erloschen, am Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege werde allerdings festgehalten.

Erwägungen:

1.

1.1 Das Verwaltungsgericht ist zur Beurteilung der Beschwerde als letzte kantonale Instanz gemäss Art. 74 Abs. 1 i.V.m. Art. 76 und 77 des Gesetzes vom 23. Mai 1989 über die Verwaltungsrechtspflege (VRPG; BSG 155.21) zuständig. Der Beschwerdeführer hat am vorinstanzlichen Verfahren teilgenommen, ist durch den angefochtenen Entscheid besonders berührt und hat ein schutzwürdiges Interesse an dessen Aufhebung oder Änderung (Art. 79 Abs. 1 VRPG). Die Bestimmungen über Form und Frist sind eingehalten (Art. 81 Abs. 1 i.V.m. Art. 32 VRPG). Auf die Beschwerde ist einzutreten.

1.2 Das Verwaltungsgericht überprüft den angefochtenen Entscheid auf Rechtsverletzungen hin (Art. 80 Bst. a und b VRPG).

2.

Umstritten sind der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

2.1 Die Niederlassungsbewilligung wird unbefristet und ohne Bedingungen erteilt (Art. 34 des Bundesgesetzes vom 16. Dezember 2005 über die Ausländerinnen und Ausländer und über die Integration [Ausländer- und Integrationsgesetz, AIG; SR 142.20]; vor dem 1.1.2019: Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer [Ausländergesetz, AuG]). Sie kann widerrufen werden, wenn die ausländische Person zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde oder gegen sie eine strafrechtliche Massnahme im Sinn der Artikel 59–61 oder 64 des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) angeordnet wurde (Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG bzw. AuG). Unter einer längerfristigen Freiheitsstrafe ist eine solche von mehr als einem Jahr zu verstehen (BGE 139 I 145 E. 2.1, 139 I 31 E. 2.1). Vorausgesetzt ist, dass das Strafurteil in Rechtskraft erwachsen ist (BVR 2015 S. 391 E. 3.1, 2013 S. 543 E. 3.1). Der Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe ist auch bei

Ausländerinnen und Ausländern mit Niederlassungsbewilligung anwendbar, die sich seit mehr als 15 Jahren ununterbrochen und ordnungsgemäss in der Schweiz aufgehalten haben (Art. 63 Abs. 2 AuG in der hier anwendbaren, bis 31.12.2018 gültigen Fassung vom 19.6.2015 [AS 2016 S. 1249, 1263], Art. 126 Abs. 1 AIG analog; vgl. etwa BGer 2C_699/2020 vom 25.11.2020 E. 3.1).

2.2 Der Beschwerdeführer wurde vom Regionalgericht Bern-Mittelland am 23. November 2017 unter anderem zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt. Zudem wurde eine stationäre Suchtbehandlung angeordnet (vgl. Akten EMF pag. 184 ff.). Das Urteil ist rechtskräftig (vgl. Strafregisterauszug vom 21.5.2019, in BM 19 7975, Akten POM act. 6A1 [grüne Sichtmappe]). Damit hat er den Widerrufsgrund der längerfristigen Freiheitsstrafe bzw. strafrechtlichen Massnahme im Sinn der Art. 59–61 oder 64 StGB gesetzt. Dies bestreitet er nicht (Beschwerde Ziff. 5). Er rügt jedoch mehrfach, die Vorinstanz habe den Sachverhalt unrichtig festgestellt (Beschwerde Ziff. 6), und kritisiert die Entfernungsmassnahme als unverhältnismässig (Beschwerde Ziff. 7 ff.).

2.3 Der Widerruf einer Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung sind auch bei Vorliegen eines Widerrufsgrunds nur zulässig, wenn sie aufgrund der im Einzelfall vorzunehmenden Interessenabwägung als verhältnismässig erscheinen (Art. 5 Abs. 2 der Bundesverfassung [BV; SR 101] und Art. 96 AIG). Im Rahmen dieser Prüfung sind die öffentlichen Interessen an der Entfernungsmassnahme aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung und die privaten Interessen der betroffenen Person am weiteren Verbleib in der Schweiz gegeneinander abzuwägen. Zu berücksichtigen ist die Gesamtheit der rechtswesentlichen Umstände im Einzelfall (vgl. BGE 139 I 31 E. 2.3.1; BVR 2013 S. 543 E. 4.1, je mit Hinweisen). Beeinträchtigt die Entfernungsmassnahme die weitere Pflege familiärer Beziehungen oder das Privatleben (Art. 8 Ziff. 1 der Europäischen Menschenrechtskonvention [EMRK; SR 0.101]; Art. 13 Abs. 1 BV), bilden Grundlage dieser Interessenabwägung Art. 8 Ziff. 2 EMRK und Art. 36 BV (BGE 144 II 1 E. 6.1, 143 I 21 E. 5.1; BVR 2015 S. 391 E. 4.1). Hat die betroffene Person minderjährige Kinder, sind in diese Prüfung ausserdem die nach dem Übereinkommen vom 20. November 1989 über die Rechte des

Kindes (KRK) und Art. 11 BV zu berücksichtigenden Interessen im Zusammenhang mit dem Kindeswohl einzubeziehen (BGE 143 I 21 E. 5.5.1). Wird eine Person weggewiesen, die wie hier zu einer längerfristigen Freiheitsstrafe verurteilt wurde, muss ausserdem die Frage der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs Teil der umfassenden bewilligungsrechtlichen Interessenabwägung bilden (vgl. BGE 135 II 110 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.1).

3.

Das öffentliche Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung richtet sich nach der Schwere des Verschuldens, dem Verhalten gegenüber der öffentlichen Sicherheit und Ordnung im Allgemeinen und der Rückfallgefahr.

3.1 Das Verschulden, welches die betroffene Person mit der längerfristigen Freiheitsstrafe auf sich geladen hat, ist Ausgangspunkt der Beurteilung des öffentlichen Interesses. Die Schwere des Verschuldens bemisst sich regelmässig nach der Höhe der vom Strafgericht verhängten Strafe (BGE 134 II 10 E. 4.2 [Pra 97/2008 Nr. 87], 129 II 215 E. 3.1; zuletzt etwa BGer 2C_699/2020 vom 25.11.2020 E. 5.1). Dabei ist nicht nur die Anlassat von Bedeutung. Das ausländerrechtliche Verschulden ergibt sich vielmehr aus einer Gesamtbetrachtung des deliktischen Verhaltens. Wiederholte oder gar notorische Delinquenz zeigt in besonderer Weise, dass sich die betreffende Person von Strafurteilen nicht hat beeindruckt lassen, und führt zum Schluss, dass sie nicht willens oder fähig ist, sich an die hiesige Rechtsordnung zu halten (BGE 139 I 145 E. 3.8; BVR 2013 S. 543 E. 4.3 mit Hinweisen).

3.1.1 Am 23. November 2017 verurteilte das Regionalgericht Bern-Mittelland den Beschwerdeführer wegen gewerbsmässigen Betrugs, (einfachen) Betrugs, mehrfacher Nötigung, mehrfacher Drohung, mehrfacher Beschimpfung, wiederholter Tätlichkeiten und mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz (Kokainkonsum) zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten und einer Geldstrafe von 20 Tagessätzen zu Fr. 30.--,

ausmachend total Fr. 600.--. Zudem ordnete es eine stationäre Suchtbehandlung an (Akten EMF pag. 184 ff., 186).

3.1.2 Die Vorinstanz hat das Verschulden des Beschwerdeführers als erheblich eingestuft. Dies namentlich mit Blick auf die schon fast gewohnheitsmässige Delinquenz, das Vorgehen beim Betrug, die Unbelehrbarkeit des Beschwerdeführers und den Umstand, dass es sich bei den Straftaten nicht um reine Beschaffungskriminalität handelte (angefochtener Entscheid E. 5a/dd).

3.1.3 Der Beschwerdeführer rügt, die Vorinstanz habe den Sachverhalt hinsichtlich des Verschuldens unrichtig festgestellt. Aus seinen Ausführungen in der Beschwerde ergibt sich aber, dass er hauptsächlich mit der rechtlichen Würdigung der Vorinstanz (angefochtener Entscheid E. 5a) nicht einverstanden ist (vgl. etwa Beschwerde S. 6, 7 und 8). Unbegründet ist die Rüge, die Vorinstanz habe zu Unrecht festgestellt, die auf Art. 146 StGB gestützten Schuldsprüche würden sich praktisch vollumfänglich mit den ihm in der Anklageschrift zur Last gelegten strafbaren Handlungen decken: Die Anklage lautete auf Betrug, eventuell gewerbsmässig begangen, in vier Fällen (Strafakten PEN 17 267 Bd. 3 pag. 1094 ff. [act. 14D]). An der Hauptverhandlung vom 21. November 2017 beantragte die zuständige Staatsanwältin in vier Fällen die Verurteilung wegen gewerbsmässigen Betrugs (Strafakten PEN 17 267 Bd. 4 Lasche «HV» [act. 14E]). Verurteilt wurde der Beschwerdeführer wegen gewerbsmässigen Betrugs in drei Fällen und (einfachen) Betrugs in einem Fall. Das Strafurteil deckt sich somit weitestgehend mit der Anklage. Dem Beschwerdeführer ist sodann beizupflichten, dass sich nicht aus dem Urteilsdispositiv ergibt, dass er ein besonders arglistiges Verhalten an den Tag legte, indem er die psychische Krankheit eines Betrogenen ausgenutzt hatte. Derartige Feststellungen sind Teil der Urteilsbegründung; eine solche hat er nicht verlangt. Dies bedeutet jedoch nicht, dass die vorinstanzliche Wertung der Tatumstände unzulässig ist. Die Erfüllung des Betrugstatbestands von Art. 146 StGB erfordert immer arglistige Täuschung. Ist eine geschädigte Person – beispielsweise wegen einer psychischen Erkrankung – beeinträchtigt und deshalb besonders schutzbedürftig, handelt der Täter besonders verwerflich, wenn er das ihm entgegengebrachte Vertrauen missbraucht

(BGE 135 IV 76 E. 5.2 S. 80; BGer 6B_748/2017 vom 30.5.2018 E. 1.2.2). Der Beschwerdeführer hält den Ausführungen der Vorinstanz der Sache nach denn auch nichts entgegen. Im Weiteren durfte die Vorinstanz mangels Vorliegens einer schriftlichen Urteilsbegründung auf das im Rahmen des Strafverfahrens erstellte Gutachten abstellen, um beurteilen zu können, wieweit die begangenen Delikte im Zusammenhang mit der Drogenabhängigkeit des Beschwerdeführers und weiteren bei ihm diagnostizierten Störungsbildern stehen. Allein der Umstand, dass keine Urteilsbegründung verfügbar ist, heisst nicht, dass ausländerrechtlich weitere Akten aus dem Strafprozess wie Gutachten und dgl. nicht beachtet werden dürften. Der Beschwerdeführer bemängelt das Gutachten und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen denn auch nicht. Er bestreitet auch nicht substantiiert, dass die begangenen Delikte über eine reine Beschaffungskriminalität hinausgehen (angefochtener Entscheid E. 5a/cc). Inwiefern die Vorinstanz bei der Beurteilung des ausländerrechtlichen Verschuldens gar willkürlich gehandelt haben soll, legt der Beschwerdeführer nicht nachvollziehbar dar und ist auch nicht erkennbar.

3.1.4 Der Beschwerdeführer hat nebst den verfahrensauslösenden Anlasstaten wiederholt und über einen langen Zeitraum delinquierte. Zwischen 2006 und 2014 hat er sich des mehrfachen Betrugs, der mehrfachen Untreue, der Urkundenfälschung, des Diebstahls, der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz, des mehrfachen Verstosses gegen das Bundesgesetz über den Transport im öffentlichen Verkehr und der groben Verkehrsregelverletzung schuldig gemacht (Akten EMF pag. 27, 32, 40, 50 f., 61, 74 f., 175 f., 211; angefochtener Entscheid E. 2c). Zudem wurde er weitere 35 Mal wegen verschiedener Übertretungen verurteilt (vgl. angefochtener Entscheid E. 2c). Auch wenn diese Delikte weniger schwer wiegen als die Anlasstaten, zeigen sie doch, dass der Beschwerdeführer uneinsichtig und unbelehrbar ist und sich nicht an die geltende Rechtsordnung halten kann oder will. Dies wird dadurch verdeutlicht, dass weder die zahlreichen Verurteilungen noch die teilweise angeordneten Probezeiten, die Strafvollzüge und die förmliche ausländerrechtliche Verwarnung vom 3. August 2009 (Akten EMF pag. 38) ihn von weiteren Straftaten abhalten konnten. Selbst während des Massnahmenvollzugs in der Justizvollzugsanstalt ... mussten zwei Disziplinarverfügungen gegen ihn erlassen

werden (vgl. angefochtener Entscheid E. 5a/bb). Die begangenen Delikte stehen zwar teilweise im Zusammenhang mit seiner Drogensucht, was praxisgemäss namentlich bei reiner Beschaffungskriminalität das Verschulden etwas relativiert (vgl. VGE 2017/309 vom 13.7.2018 E. 3.2). Die Delikte des Beschwerdeführers gehen aber über eine reine Beschaffungskriminalität hinaus, da er auch Nötigungen, Drohungen, Beschimpfungen und Tötlichkeiten begangen hat (vgl. Akten EMF pag. 185). Das Strafgericht berücksichtigte seine Drogenabhängigkeit sodann bei der Festsetzung des Strafmasses bereits als strafmildernd nach Art. 19 Abs. 2 und Art. 48 StGB (vgl. Strafregisterauszug vom 21.5.2019, in BM 19 7975, Akten POM act. 6A1 [grüne Sichtmappe]) und verhängte trotzdem eine Freiheitsstrafe von 14 Monaten. Im ausländerrechtlichen Verfahren bleibt in der Regel kein Raum, die strafrichterliche Beurteilung in Bezug auf das Verschulden zu relativieren (BVR 2013 S. 543 E. 4.2.3; VGE 2019/189 vom 1.7.2020 E. 3.1). Zudem handelt es sich beim gewerbsmässigen Betrug um eine Anlasstat, die gestützt auf Art. 121 Abs. 3 Bst. a BV bzw. deren Umsetzung in Art. 66a Abs. 1 StGB nach dem 1. Oktober 2016 grundsätzlich eine obligatorische Landesverweisung nach sich zöge. Zwar findet diese Regelung nicht rückwirkend Anwendung; dennoch darf bei der Interessenabwägung berücksichtigt werden, dass der Gesetzgeber gewerbsmässig begangene Vermögensdelikte als besonders verwerflich erachtet (BGer 2C_573/2018 vom 1.2.2019 E. 3.1; s. auch VGE 2019/338 vom 6.4.2020 E. 3.2 analog). Gesamthaft ist mit der Vorinstanz von einem erheblichen Verschulden des Beschwerdeführers auszugehen (vgl. zum Ganzen angefochtener Entscheid E. 5a).

3.2 Weiter ist die Rückfallgefahr zu beurteilen:

3.2.1 Aus fremdenpolizeilicher Sicht ist das Risiko eines Rückfalls umso weniger hinzunehmen, je schwerer die Tat wiegt, welche die ausländische Person verübt hat. Bei schweren Straftaten muss, angesichts der von diesen Delikten ausgehenden potenziellen Gefahr für die Gesellschaft, ausländerrechtlich selbst ein relativ geringes Rückfallrisiko nicht hingenommen werden (BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.2). Art. 5 Anhang I des Freizügigkeitsabkommen (FZA; SR 0.142.112.681) ist hier nicht anwendbar, obwohl der Beschwerdeführer seit 2020 mit einer Kroatian verheiratet ist.

Das FZA schützt die Anwesenheit von Drittstaatsangehörigen nicht, die sich auf eine inhaltsleere, nur noch formell fortbestehende Ehe berufen (vgl. BGE 139 II 393 E. 2). Die Ehe zwischen dem Beschwerdeführer und der Kroatianin wurde schon wenige Monate nach der Heirat nicht mehr gelebt, sie besteht nur noch formell (vgl. hinten E. 4.3.2 am Schluss). Aus diesem Grund verweigerten die EMF ihm auch die beantragte Aufenthaltsbewilligung EU/EFTA (vgl. vorne Bst. C und act. 15A). Das Vorliegen einer konkreten gegenwärtigen Gefahr bildet daher nicht Voraussetzung einer Wegweisungsmassnahme. Vielmehr dürfen auch generalpräventive Überlegungen mitberücksichtigt werden. Der konkreten Prognose über das Wohlverhalten (und somit der Rückfallgefahr) sowie dem Resozialisierungsgedanken des Strafrechts ist zwar im Rahmen der umfassenden fremdenpolizeilichen Interessenabwägung ebenfalls Rechnung zu tragen; die beiden Umstände geben aber nicht den Ausschlag (BGE 136 II 5 E. 4.2; BVR 2013 S. 543 E. 4.4.1 je mit Hinweisen).

3.2.2 Mit der Vorinstanz ist festzuhalten, dass die vom Strafgericht angeordnete stationäre Massnahme weniger als ein Jahr nach dem (vorzeitigen) Antritt wegen Aussichtslosigkeit abgebrochen werden musste. Zu der damit bezweckten störungsspezifischen und deliktorientierten Behandlung war der Beschwerdeführer nicht weiter bereit (Akten EMF pag. 238 ff.). Ihm ist es bislang auch nicht gelungen, über längere Zeit drogenabstinent zu leben. Er wurde soweit aktenkundig letztmals am 18. April 2019 positiv auf Kokain getestet (vgl. delegierte Einvernahme vom 18.4.2019 Zeilen 26 f., 443 f., Akten POM act. 6A1 [grüne Sichtmappe]). Es ist nicht davon auszugehen, dass er seine Suchterkrankung und Persönlichkeitsstörung sowie die damit zusammenhängende Delinquenz in naher Zukunft in den Griff bekommen könnte. Die Vorinstanz ist deshalb zu Recht von einer hohen Rückfallgefahr ausgegangen. Dem Umstand, dass er seit dem 23. November 2017 strafrechtlich nicht mehr verurteilt wurde, kommt kein grosses Gewicht zu (zwei gegen ihn angehobene Strafverfahren betreffend Delikte u.a. gegen die körperliche Integrität einerseits und gegen die sexuelle Integrität andererseits wurden mangels genügenden Tatverdachts eingestellt; Akten POM pag. 83 und Beilagen; act. 3A). Der Beschwerdeführer war bis zum 4. Mai 2018 im Massnahmen- bzw. Strafvollzug und hatte in dieser Zeit keine Gelegenheit, in Freiheit zu delinquieren. Zudem steht er

aufgrund des ausländerrechtlichen Verfahrens unter erheblichem Druck, sich korrekt zu verhalten. Im Übrigen vermochte die EG Bern im jüngst durchgeführten Verfahren auf Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung u.a. mangels Drogenabstinenz ebenfalls keine günstige Prognose zum Legalverhalten zu stellen (vgl. Verfügung vom 22.9.2020 [act. 15A]).

3.3 Zusammenfassend besteht aufgrund des erheblichen Verschuldens und der grossen Rückfallgefahr ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung und an der Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz.

4.

Bei den privaten Interessen, die der Entfernungsmassnahme entgegenstehen können, sind die Dauer der Anwesenheit und die Integration in der Schweiz sowie die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen drohenden Nachteile zu berücksichtigen.

4.1 Je länger eine Ausländerin oder ein Ausländer in der Schweiz anwesend war, desto strengere Anforderungen sind grundsätzlich an die Anordnung eines Widerrufs der Niederlassungsbewilligung zu stellen. Zu berücksichtigen ist auch, in welchem Alter die ausländische Person in die Schweiz eingereist ist. Die Anwesenheitsbewilligung einer ausländischen Person, die sich schon sehr lange in der Schweiz aufhält, soll nur mit besonderer Zurückhaltung widerrufen werden; allerdings ist dies bei wiederholter bzw. schwerer Straffälligkeit selbst dann nicht ausgeschlossen, wenn sie hier geboren ist und ihr ganzes Leben in der Schweiz verbracht hat (Ausländerin oder Ausländer der «zweiten Generation»; BGE 139 I 16 E. 2.2.1, 139 I 31 E. 2.3.1). Der Bewilligungswiderruf ist auch nach längerem Aufenthalt in der Schweiz eher zulässig, wenn die ausländische Person in der Schweiz nicht integriert ist (vgl. BGE 139 I 31 E. 3.2; BVR 2015 S. 487 [VGE 2014/339 vom 23.3.2015] nicht publ. E. 4.1; zum Ganzen BVR 2013 S. 543 E. 5.1). Der heute 33-jährige Beschwerdeführer ist im Alter von 7 Jahren in die Schweiz eingereist (Akten EMF pag. 80). Auch wenn er nicht zu den Ausländern der «zweiten Generation» gehört, ver-

brachte er die prägenden Abschnitte seiner Kindheit und Jugend in der Schweiz. Seit Mai 2018 beruht seine Anwesenheit einzig auf der aufschiebenden Wirkung der im ausländerrechtlichen Verfahren erhobenen Rechtsmittel (vorne Bst. B und C). Der Dauer des Aufenthalts, der aufgrund der aufschiebenden Wirkung eines Rechtsmittels lediglich toleriert wird, ist kein besonderes Gewicht beizumessen. Die Aufenthaltsdauer ist mit Blick darauf sowie den in der Türkei geleisteten Militärdienst (... , Akten EMF pag. 42, 225) und die Zeit, die er im Straf- und Massnahmenvollzug verbrachte, zu relativieren (BGE 137 II 1 E. 4.3, 134 II 10 E. 4.3 [Pra 97/2008 Nr. 87]; BVR 2013 S. 543 E. 5.1). Trotz dieser Umstände fällt die massgebende Aufenthaltsdauer mit über 20 Jahren vergleichsweise lang aus.

4.2 Die Vorinstanz hat überzeugend erkannt, dass die Integration des Beschwerdeführers insgesamt nicht gelungen ist: Der Beschwerdeführer schloss keine Ausbildung ab, obwohl er die obligatorische Schule in der Schweiz absolviert hatte. Es gelang ihm zudem nicht, während längerer Zeit einer geregelten Erwerbstätigkeit nachzugehen (vgl. angefochtener Entscheid E. 6c). Zuletzt scheint er im September 2019 zehn Stunden gearbeitet zu haben (vgl. Beschwerdebeilage [BB] 4). Danach war er bis zum 31. Oktober 2019 krankgeschrieben (vgl. BB 5-6). Ob er auch aktuell noch als Aushilfe im Stundenlohn bei der C. _____ GmbH tätig ist (vgl. Beschwerde S. 3), ist nicht aktenkundig; eine Erwerbstätigkeit hat er auch im Gesuchsverfahren vor der EG Bern nicht belegt (Verfügung vom 22.9.2020 S. 6 [act. 15A]). Der Beschwerdeführer hatte bis September 2018 im Betrag von Fr. 227'405.25 Sozialhilfe bezogen (Akten POM BB 6) und wird weiterhin vom Sozialdienst der Stadt Bern unterstützt (Verfügung vom 22.9.2020 S. 3 [act. 15A]). Er ist überdies massiv verschuldet (per 22.1.2018 offene Verlustscheine von Fr. 204'538.70; Akten EMF pag. 217 ff.; vgl. auch angefochtener Entscheid E. 6c). Seine beruflich-wirtschaftliche Integration ist somit gescheitert. In Bezug auf seine soziale Integration macht er zwar geltend, die Vorinstanz habe in willkürlicher Weise festgestellt, er verfüge über keine in besonderem Mass gefestigten ausserfamiliären Kontakte und Freundschaften zur einheimischen Bevölkerung, deren Abbruch ihn besonders hart treffen würde. Jedoch belegt er trotz Mitwirkungspflicht auch vor dem Verwaltungsgericht keine entsprechenden Kontakte (vgl. Art. 20 Abs. 3 VRPG i.V.m. Art. 90 AIG;

BGE 138 II 229 E. 3.2.3; BGer 2C_511/2019 vom 28.11.2019 E. 4.2.1; BVR 2015 S. 391 E. 5.5), weshalb davon auszugehen ist, dass er keine solchen Beziehungen hat (vgl. angefochtener Entscheid E. 6c). Zu beachten ist ausserdem, dass die Respektierung der rechtsstaatlichen Ordnung ein zentraler Aspekt jeglicher Integration ist (Art. 4 Bst. a der hier noch anwendbaren Verordnung vom 24. Oktober 2007 über die Integration von Ausländerinnen und Ausländern [VIntA; AS 2007 S. 551]; heute Art. 58a Bst. a AIG). Folglich spricht auch gegen eine erfolgreiche Integration, dass der Beschwerdeführer über einen langen Zeitraum und erheblich delinquent hat (vgl. E. 3.1.3 f.). Im Weiteren ist der Vorinstanz beizupflichten, dass die Deutschkenntnisse des Beschwerdeführers nicht als besondere Integrationsleistung gelten können, da er seit seiner Schulpflicht in der Schweiz anwesend ist (angefochtener Entscheid E. 6c).

4.3 Zu würdigen sind weiter die dem Beschwerdeführer und seinen Angehörigen durch die Entfernungsmassnahme drohenden Nachteile:

4.3.1 Hinsichtlich der Rückkehr in die Türkei kann vorab auf die vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (angefochtener Entscheid E. 6d/aa), die der Beschwerdeführer grösstenteils nicht bestreitet (Beschwerde S. 13 f. Ziff. 11.2). Es ist demgemäss ohne weiteres davon auszugehen, dass der Beschwerdeführer mit den sprachlichen, kulturellen und gesellschaftlichen Gepflogenheiten seines Heimatlandes nach wie vor vertraut ist. Selbst wenn er, wie er erneut vorbringt, in der Türkei keine Familienangehörigen mehr haben sollte, ist es ihm aufgrund seines Alters ohne weiteres möglich, neue Kontakte zu knüpfen.

Vor der Vorinstanz nicht geltend gemacht hatte der Beschwerdeführer, dass er der ethnischen Minderheit der türkischen Kurden angehört. Der Vorwurf, die Vorinstanz habe diesen Sachumstand und die damit verbundenen Schwierigkeiten einer Reintegration nicht berücksichtigt (Beschwerde S. 13 f. Ziff. 11.2 f.), ist daher unbegründet. Jedenfalls ist die Wegweisung in die Türkei für Kurden nicht generell unzumutbar. Nach der asylrechtlichen Rechtsprechung ist in der Türkei nicht von einer Situation allgemeiner Gewalt oder bürgerkriegsähnlichen Verhältnissen auszugehen, auch nicht für Angehörige der kurdischen Ethnie (zuletzt etwa BVGer E-2182/2020 vom 17.12.2020 E. 12.4.1 mit Hinweisen). Der Beschwerde-

fürer legt zudem nicht substantiiert dar, inwiefern seine Zugehörigkeit zur kurdischen Ethnie der wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Wiedereingliederung in der Türkei entgegenstehen sollte. So macht er keine konkreten Probleme geltend, die in ihrer Intensität über die Schwierigkeiten hinausgehen würden, mit denen die Mehrheit der kurdischen Bevölkerung in der Türkei konfrontiert ist. Insbesondere bringt er auch nicht vor, mit Schwierigkeiten während seines in der Türkei geleisteten Militärdienstes (... , Akten EMF pag. 42, 225) konfrontiert worden zu sein. Das ins Recht gelegte Schreiben eines kurdischen Bekannten vom 7. Februar 2020 (act. 9A2 Beilage 1) belegt weder eine tatsächliche Gefährdung noch konkrete Integrationsschwierigkeiten des Beschwerdeführers. Dieser könnte finanziell im Bedarfsfall anerkanntermassen auf die Unterstützung seiner in der Schweiz wohnhaften Verwandten zählen (Beschwerde S. 14 Ziff. 11.3 und S. 15 Ziff. 11.4). Somit ist davon auszugehen, dass er bei seiner Rückkehr in die Türkei nicht in eine seine Existenz bedrohende Situation geraten würde oder er aufgrund seiner kurdischen Ethnie gefährdet wäre. Ebenso wenig steht sein Gesundheitszustand einer Rückkehr entgegen (vgl. auch angefochtener Entscheid E. 6d/aa). Auch wenn die Wiedereingliederung in der Türkei für den Beschwerdeführer sicher eine Herausforderung darstellte, wäre sie ihm zumutbar.

4.3.2 In familiärer Hinsicht beruft sich der Beschwerdeführer auf Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV. Wie bereits vor der Vorinstanz macht er geltend, er stehe in einem besonderen Abhängigkeitsverhältnis zu seinen Eltern und zu seinen Brüdern. Er werde von diesen sowohl finanziell als auch moralisch unterstützt. Deren moralische Unterstützung habe ihn seit der Entlassung aus dem Strafvollzug 2018 sowohl vom Drogenkonsum als auch von damit einhergehender Beschaffungskriminalität abgehalten. Zudem pflege er eine enge Beziehung zu seiner Tochter, die er wöchentlich während mindestens zwei Tagen sehe.

Wohl trifft zu, dass die Angehörigen den Beschwerdeführer in gewissem Umfang finanziell unterstützen; allerdings hat er auch in erheblichem Umfang Sozialhilfe bezogen und wird er weiterhin sozialhilferechtlich unterstützt (vgl. vorne E. 4.2). Dass die persönliche Abhängigkeit von seinen Eltern oder Brüdern entgegen der vorinstanzlichen Einschätzung ausser-

gewöhnlich im Sinn der Rechtsprechung wäre, legt der Beschwerdeführer auch im verwaltungsgerichtlichen Verfahren nicht dar (vgl. angefochtener Entscheid E. 6d/cc und Beschwerde S. 15). Es gibt dafür auch keine Anhaltspunkte. Die Anforderungen an ein besonderes Abhängigkeitsverhältnis sind hoch (vgl. BGE 144 II 1 E. 6); eine moralische und finanzielle Unterstützung reicht dafür nicht aus (vgl. VGE 2018/464 vom 5.11.2019 E. 4.1; BGer 2A.463/2001 vom 18.10.2001 E. 2c). Im Übrigen trifft es nicht zu, dass seine Eltern und Brüder ihn davon abhalten konnten, weiterhin Drogen zu konsumieren (vgl. vorne E. 3.2.2). Aus Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV kann er insoweit nichts Entscheidendes für sich ableiten.

Das Kindesverhältnis zwischen dem Beschwerdeführer und seiner Tochter mit Schweizer Bürgerrecht aus einer früheren Beziehung (vgl. vorne Bst. A) wurde bis heute nicht durch Anerkennung festgestellt (vgl. Art. 252 Abs. 2 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB; SR 210]; Akten POM pag. 33). Auch die Kindsmutter bezeichnet den Beschwerdeführer aber als leiblichen Vater (Akten EMF pag. 258), weshalb mit der Vorinstanz hiervon auszugehen ist (angefochtener Entscheid E. 2b). Die Beziehung zwischen dem Beschwerdeführer und seiner bald siebenjährigen Tochter wird besuchsweise gelebt (BB 7) und fällt in den Schutzbereich von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV. Wie die Vorinstanz im Einklang mit der massgeblichen Rechtsprechung ausgeführt hat (angefochtener Entscheid E. 6d/ee), ist es in der Regel aber nicht erforderlich, dass der nicht sorge- und obhutsberechtigte ausländische Elternteil dauerhaft im selben Land lebt wie das Kind und dort über ein Anwesenheitsrecht verfügt. Grundsätzlich genügt es, wenn die Beziehung durch Besuche oder über die üblichen Kommunikationsmittel gepflegt werden kann. Ein weitergehender Anspruch fällt nur dann in Betracht, wenn in affektiver und wirtschaftlicher Hinsicht eine besonders enge Beziehung zum Kind besteht, diese Beziehung wegen der Distanz zum Heimatland der ausländischen Person praktisch nicht aufrechterhalten werden könnte und sich die ausländische Person weitgehend tadellos verhalten hat (vgl. BGE 144 I 91 E. 5.2, 143 I 21 E. 5.2; BGer 2C_783/2019 vom 27.2.2020 E. 4.2). Wie die Vorinstanz richtig ausgeführt hat, fehlt es beim Beschwerdeführer bereits am tadellosen Verhalten (vgl. E. 3.1.3 f., 4.2). Zudem ist nicht dargetan, dass in wirtschaftlicher Hinsicht eine besonders enge Beziehung zur Tochter besteht; dass er während der

Besuche für sie aufkomme (Beschwerde S. 16), ist anzuerkennen, reicht dafür aber nicht aus. Wohl ist anzuerkennen, dass ihn die Trennung von seiner Tochter hart treffen würde; diese familiäre Konsequenz hat er aber sich selber zuzuschreiben, hat ihn doch auch die Verantwortung dem Kind gegenüber nicht davon abgehalten, erheblich zu delinquieren. Der Beschwerdeführer hält den einlässlichen Erwägungen der Vorinstanz nichts Substanziertes entgegen. Die Tochter hat gewiss ein bedeutendes Interesse am Verbleib ihres leiblichen Vaters in der Schweiz. Im Hinblick auf das Kindeswohl ist aber zu berücksichtigen, dass sie in ihrem vertrauten Umfeld bei ihrer Mutter bleiben und als Schweizerin unter den hiesigen Lebensbedingungen aufwachsen kann. Aus der KRK ergeben sich im Übrigen keine über Art. 8 EMRK hinausgehenden Ansprüche (vgl. BGE 143 I 21 E. 5.5.2 mit Hinweisen).

Der Beschwerdeführer macht zu Recht nicht geltend, die am 10. Januar 2020 geschlossene Ehe mit einer kroatischen Staatsangehörigen (act. 9A2 Beilage 2) falle bei den familiären Interessen ins Gewicht. Die Eheleute konnten zu diesem Zeitpunkt aufgrund des hängigen ausländerrechtlichen Verfahrens nicht damit rechnen, die Ehe künftig in der Schweiz leben zu können. Zudem hat sich in dem während Rechtshängigkeit des Beschwerdeverfahrens durchgeführten Gesuchsverfahren ergeben, dass sich das Paar gemäss Angabe des Beschwerdeführers bereits wieder getrennt hat; überdies verlangt der Beschwerdeführer offenbar die Scheidung und scheint nicht zu wissen, wo sich die Ehefrau aktuell aufhält (Verfügung der EG Bern vom 22.9.2020 S. 4 [act. 15A]; offen blieb, ob die Ehe nicht von Anbeginn weg bloss zum Schein geschlossen wurde). Auf diese Darstellung ist der Beschwerdeführer im vorliegenden Verfahren nicht zurückgekommen (vgl. vorne Bst. C und act. 23). Darauf ist abzustellen.

4.3.3 Die vorgebrachten Beziehungen zur Herkunftsfamilie (Eltern und Brüder) und zur Tochter begründen insgesamt ein nicht unbedeutendes privates Interesse an einem weiteren Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz; diesem Interesse kann aber aus den erwähnten Gründen nur beschränktes Gewicht zukommen. Zudem kann der Beschwerdeführer den Kontakt zu seiner Tochter angesichts deren Alters in beschränktem Rah-

men auch über die Distanz mittels der üblichen Kommunikationsmittel und im Rahmen von Besuchen pflegen.

4.4 Insgesamt sind die privaten Interessen am Verbleib des Beschwerdeführers in der Schweiz mit Blick auf seine lange Aufenthaltsdauer und die Beziehung zu seiner in der Schweiz lebenden Tochter von einigem Gewicht. Der Beschwerdeführer konnte sich in der Schweiz aber nicht integrieren und die Wiedereingliederung in der Türkei ist ihm zumutbar.

5.

5.1 Die Abwägung der massgeblichen öffentlichen und privaten Interessen ergibt Folgendes: Der Beschwerdeführer wurde wegen gewerbsmässigen Betrugs, Betrugs, mehrfacher Nötigung, mehrfacher Drohung, mehrfacher Beschimpfung, wiederholter Tätlichkeiten und mehrfacher Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz u.a. zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt. Bereits zuvor hatte er verschiedentlich gegen die Rechtsordnung verstossen. Sein Verschulden ist erheblich. Verbunden mit der grossen Rückfallgefahr begründet dies ein gewichtiges öffentliches Interesse am Widerruf der Niederlassungsbewilligung. Die privaten Interessen des Beschwerdeführers an einem Verbleib in der Schweiz haben dagegen zurückzustehen: Zwar fällt die anrechenbare Aufenthaltsdauer mit über 20 Jahren lang aus; es ist ihm aber nicht gelungen, sich in die hiesigen Verhältnisse zu integrieren. Die Wiedereingliederung in der Türkei dürfte ihm nicht leichtfallen, ist für ihn jedoch zumutbar, zumal er auf finanzielle und moralische Unterstützung der Eltern und Brüder zählen kann. In familiärer Hinsicht wird die Beziehung zu seiner Tochter eingeschränkt. Diese Beziehung kann jedoch in einem gewissen Rahmen auch vom Ausland her gepflegt werden. Der Widerruf der Niederlassungsbewilligung und die Wegweisung des Beschwerdeführers aus der Schweiz erweisen sich demnach auch im Licht von Art. 8 EMRK und Art. 13 Abs. 1 BV sowie der KRK als verhältnismässig. Nichts anderes ergibt die Interessenabwägung unter dem Gesichtspunkt des Schutzes des Privatlebens: Nach einer rechtmässigen Aufenthaltsdauer von rund zehn Jahren ist praxisgemäss anzunehmen, dass die sozialen Beziehungen in der Schweiz so eng geworden sind, dass

eine Aufenthaltsbeendigung besonderer Gründe bedarf (BGE 144 I 266 E. 3.9). Solche Gründe liegen im Fall des Beschwerdeführers aber mit Blick auf seine erhebliche Straffälligkeit vor, zumal er sich insgesamt nicht erfolgreich zu integrieren vermocht hat (vgl. zu diesem Gesichtspunkt BVR 2019 S. 314 E. 5.2 mit Hinweisen).

5.2 Hat der Beschwerdeführer – wie hier – den Widerrufsgrund von Art. 63 Abs. 1 Bst. a i.V.m. Art. 62 Abs. 1 Bst. b AIG erfüllt und erweist sich der Bewilligungswiderruf als verhältnismässig, kommen eine erneute Verwarnung oder die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung als mildere Massnahmen gegenüber dem Entzug der Niederlassungsbewilligung nicht in Betracht (statt vieler etwa BGer 2C_952/2019 vom 8.5.2020 E. 4.3, 2C_787/2018 vom 11.3.2019 E. 3.4; VGE 2019/338 vom 6.4.2020 E. 5.1). Dem Eventualantrag, der Beschwerdeführer sei zu verwarnen (vgl. vorne Bst. C), kann deshalb nicht entsprochen werden.

6.

Der angefochtene Entscheid hält somit der Rechtskontrolle stand. Die Beschwerde erweist sich als unbegründet und ist abzuweisen. Da die von der Vorinstanz angesetzte Ausreisefrist abgelaufen ist, ist eine neue anzusetzen (vgl. BVR 2019 S. 314 E. 7). Sie beträgt nach der Praxis des Verwaltungsgerichts in der Regel sechs Wochen, wobei bei der Bemessung besondere Umstände zu berücksichtigen sind (vgl. Art. 64d Abs. 1 AIG). Die gegenwärtige besondere Lage aufgrund des Coronavirus rechtfertigt eine längere Frist bis Mitte April 2021. Sollte die Ausreise bis zu diesem Zeitpunkt aufgrund von Reisebeschränkungen nicht möglich sein, ist es Sache der Migrationsbehörde, eine neue Frist anzusetzen.

7.

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wird der unterliegende Beschwerdeführer verfahrenskostenpflichtig und hat keinen Anspruch auf Parteikostenersatz (Art. 108 Abs. 1 und 3 i.V.m. Art. 104 Abs. 1 VRPG). Er hat für das

verwaltungsgerichtliche Verfahren indes um unentgeltliche Rechtspflege unter Beiordnung seines (vormaligen) Rechtsvertreters als amtlicher Anwalt ersucht.

7.1 Auf Gesuch hin befreit die Verwaltungsjustizbehörde eine Partei von den Verfahrenskosten, wenn die Partei nicht über die erforderlichen Mittel verfügt und ihr Rechtsbegehren nicht aussichtslos erscheint (Art. 111 Abs. 1 VRPG; vgl. auch Art. 117 der Schweizerischen Zivilprozessordnung vom 19. Dezember 2008 [Zivilprozessordnung, ZPO; SR 272]). Unter den gleichen Voraussetzungen kann einer Partei überdies eine Anwältin oder ein Anwalt beigeordnet werden, wenn die tatsächlichen und rechtlichen Verhältnisse es rechtfertigen (Art. 111 Abs. 2 VRPG). Ein Prozess ist nicht aussichtslos, wenn berechtigte Hoffnung besteht, ihn zu gewinnen, das heisst wenn Gewinnaussichten und Verlustgefahren sich ungefähr die Waage halten oder jene nur wenig geringer sind als diese. Als aussichtslos sind demgegenüber Prozessbegehren anzusehen, bei denen die Gewinnaussichten beträchtlich geringer sind als die Verlustgefahren und die deshalb kaum als ernsthaft bezeichnet werden können. Massgebend ist dabei, ob eine Partei, die über die nötigen Mittel verfügt, sich bei vernünftiger Überlegung zu einem Prozess entschliessen oder aber davon absehen würde; eine Partei soll einen Prozess, den sie auf eigene Rechnung und Gefahr nicht führen würde, nicht deshalb austragen können, weil er sie nichts kostet (BVR 2019 S. 128 E. 4.1, BGE 142 III 138 E. 5.1).

7.2 Zwar lag ein ausführlich begründeter Beschwerdeentscheid vor, in dem gemäss der geltenden Rechtslage eine umfassende Würdigung vorgenommen wurde, und hat bereits die Vorinstanz dem Beschwerdeführer die unentgeltliche Rechtspflege gewährt (vgl. BVR 2015 S. 487 E. 7.2). Die Verwaltungsgerichtsbeschwerde kann aber unter den konkreten Umständen, insbesondere angesichts der teilweise neuen Vorbringen und der Instruktionsmassnahmen, die zu treffen waren, nicht als von vornherein aussichtslos bezeichnet werden. Die Prozessarmut des Beschwerdeführers ergibt sich aus den Akten. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist somit gutzuheissen. Die Verfahrenskosten trägt vorläufig der Kanton. Dem Beschwerdeführer ist für das verwaltungsgerichtliche Beschwerdeverfahren bis zum Erlöschen des Mandatsverhältnisses am 16. Februar 2021 (vgl.

Bst. C am Schluss; act. 25) sein Rechtsvertreter als amtlicher Anwalt beizuzurechnen. Dieser macht ausgehend von einem Zeitaufwand von 19,77 Stunden ein Honorar von Fr. 5'535.60 zuzüglich Auslagen und MWSt geltend (vgl. Kostennote vom 16.2.2021, act. 25A), was zu folgenden Bemerkungen Anlass gibt: Gemäss Art. 41 Abs. 1 des Kantonalen Anwaltsgesetzes vom 28. März 2006 (KAG; BSG 168.11) i.V.m. Art. 11 Abs. 1 der Verordnung vom 17. Mai 2006 über die Bemessung des Parteikostensatzes (Parteikostenverordnung, PKV; BSG 168.811) beträgt das Honorar in Beschwerdeverfahren Fr. 400.-- bis 11'800.-- pro Instanz zuzüglich allfälliger Zuschläge nach Art. 11 Abs. 2 und Art. 16 i.V.m. Art. 9 PKV, wobei sich der Parteikostensatz innerhalb dieses Rahmentarifs nach dem in der Sache gebotenen Zeitaufwand, der Bedeutung der Streitsache und der Schwierigkeit des Prozesses bemisst (Art. 41 Abs. 3 KAG). Das geltend gemachte Honorar erscheint im Licht der massgebenden Kriterien als überhöht. Zwar war der Beschwerdeführer im vorinstanzlichen Verfahren durch einen anderen Anwalt vertreten; Anwaltswechsel berechtigen jedoch grundsätzlich nicht zu einer (deutlichen) Erhöhung des Honorars. Der Fall war zudem rechtlich nicht besonders schwierig, ging es doch im Wesentlichen um sachverhaltliche Argumentation und Würdigung bei rechtlich weitgehend klaren Verhältnissen. In vergleichbaren Fällen ohne doppelten Schriftenwechsel und/oder Instruktionsverhandlung, in denen es ebenfalls um ausländerrechtliche Entfernungsmassnahmen geht, wird praxismässig je nach den konkreten Umständen das Honorar auf pauschal Fr. 3'000.-- bis Fr. 4'000.-- festgesetzt (vgl. VGE 2018/289 vom 4.5.2020 E. 8.1). Mit Blick darauf und die Umstände im vorliegenden Fall, welche die Prozessführung vergleichsweise leicht aufwendiger machten (vgl. vorne Bst. C), ist das Honorar für den tarifmässigen Parteikostensatz um ca. einen Fünftel auf Fr. 4'500.-- zu kürzen. Zuzüglich Fr. 343.70 Auslagen und Fr. 372.95 MWSt (7,7 % von Fr. 4'843.70) wird dieser somit auf insgesamt Fr. 5'216.65, festgesetzt.

Die amtliche Entschädigung bestimmt sich nach Art. 112 Abs. 1 VRPG i.V.m. Art. 42 KAG. Demnach bezahlt der Kanton den amtlich bestellten Anwältinnen und Anwälten eine angemessene Entschädigung, die sich nach dem gebotenen Zeitaufwand bemisst und höchstens dem Honorar gemäss der Tarifordnung für den Parteikostensatz entspricht (Art. 42 Abs. 1

Satz 1 KAG). Der Stundenansatz beträgt Fr. 200.-- (Art. 42 Abs. 4 KAG i.V.m. Art. 1 der Verordnung vom 20. Oktober 2010 über die Entschädigung der amtlichen Anwältinnen und Anwälte [EAV; BSG 168.711]). Auslagen und Mehrwertsteuer werden zusätzlich entschädigt (Art. 42 Abs. 1 Satz 3 KAG). Bei einem massgeblichen Zeitaufwand von 16,07 Stunden ist die amtliche Entschädigung auf Fr. 3'214.-- (16,07 x Fr. 200.--), zuzüglich Fr. 343.70 Auslagen und Fr. 273.95 MWSt (7,7 % von Fr. 3'557.70), insgesamt Fr. 3'831.65, festzusetzen. Der (vormalige) Rechtsvertreter ist vorerst aus der Gerichtskasse zu entschädigen. Der Beschwerdeführer ist gegenüber dem Kanton bzw. dem (vormaligen) Rechtsvertreter zur Nachzahlung verpflichtet, sobald er dazu in der Lage ist (Art. 113 VRPG i.V.m. Art. 42a Abs. 2 KAG und Art. 123 ZPO).

Demnach entscheidet das Verwaltungsgericht:

1. Die Beschwerde wird abgewiesen. Dem Beschwerdeführer wird eine neue Ausreisefrist gesetzt auf den **15. April 2021**.
2. Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege wird gutgeheissen.
3. Die Kosten des Verfahrens vor dem Verwaltungsgericht, bestimmt auf eine Pauschalgebühr von Fr. 3'000.--, werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Die Kosten trägt vorerst der Kanton Bern. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.
4. Für das Verfahren vor dem Verwaltungsgericht wird dem Beschwerdeführer Rechtsanwalt ..., als amtlicher Anwalt beigeordnet. Der tarifmässige Parteikostenersatz wird in diesem Verfahren auf Fr. 5'216.65 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzt. Davon wird Rechtsanwalt ... aus der Gerichtskasse eine auf Fr. 3'831.65 (inkl. Auslagen und MWSt) festgesetzte Entschädigung vergütet. Vorbehalten bleibt die Nachzahlungspflicht des Beschwerdeführers.

5. Zu eröffnen:

- Beschwerdeführer
- Sicherheitsdirektion des Kantons Bern
- Einwohnergemeinde Bern
- Staatssekretariat für Migration
- Rechtsanwalt ... (nur Rubrum, E. 7 und Dispositiv)

Das präsidierende Mitglied:

Die Gerichtsschreiberin:

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil kann innert 30 Tagen seit Eröffnung beim Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten gemäss Art. 39 ff., 82 ff. und 90 ff. des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (BGG; SR 173.110) geführt werden.